BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Bearb.: Mag. Eva Maria Ninaus
Tel.: +43 (3142) 21520-230
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-64335/2026-7
BHVO-211814/2026-4

Voitsberg, am 14.07.2026

Ggst.: Fa. O& D Edelstahlanlagen
Alfred Dirnberger & Marco Dirnberger
Rohrbach 104a und Rohrbach 104/2, 8152 Hitzendorf
Geländeveränderungen und Errichtung von 6 PKW Abstellplätzen sowie ein Nebengebäude als Lager
auf Gst. Nr. 203/5 der KG Mooskirchen
gewerbebehördliche Genehmigung

# ***K U N D M A C H U N G***

Die Firma O&D Edelstahlanlagen GmbH hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Geländeveränderung und Errichtung von 6 PKW-Abstellplätzen sowie Nebengebäude als Lager angesucht.

Mit der Eingabe vom 29.06.2026 hat die Firma O&D Edelstahlanlagen GmbH, vertreten durch Herrn Alfred und Marco Dirnberger, um die wasserrechtliche Bewilligung für eine Geländeveränderung im $HQ_{30}$-Abflussbereich auf Grundstück Nr.: 203/5, KG. 63342 Mooskirchen, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1990 und der §§ 74, 77 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/94 idgF sowie der §§ 38, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG) die Augenscheinsverhandlung für

**Mittwoch, den 02.09.2026 um 9:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

**Verhandlungsleiter: Frau Mag. Ninaus**

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

In die eingereichten Projektsunterlagen kann bis zum Tag der Augenscheinsverhandlung in unserem Anlagenreferat Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus
*(elektronisch gefertigt)*